

maßgeblich, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Werbeagenturen erhalten nach Erbringen des Mandatsnachweises eine Agenturprovision in Höhe von 15% des jeweiligen Nettorechnungsbetrags, d.h. des Bruttorechnungsbetrags abzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie abzüglich evtl. gewählter Rabatte, wenn sie durch Vorlage eines Handelsregisterauszugs oder der Gewerbebeanmeldung ihre Qualifikation als Werbeagentur nachweisen können.

7.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen enthalten und wird in gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

7.3 Die Preisberechnung erfolgt in der Regel auf Basis der vom Auftraggeber in Auftrag gegebenen Leistungen/en.

7.4 Änderungen der Preisliste werden mindestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten bekannt gemacht.

Wird im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich eine anderslautende Vereinbarung getroffen, dann gelten die geänderten Preise mit ihrem Inkrafttreten auch für laufende Aufträge, die entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zustande gekommen sind. Der Auftraggeber kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der geänderten Preisliste durch schriftliche Erklärung vom jeweiligen Auftrag/Vertrag mit Wirkung für die Zukunft zurücktreten. Bereits erfolgte Ausstrahlungen bleiben vom Rücktritt unberührt. Mit dem Inkrafttreten einer neuen Preisliste verlieren die früheren Preislisten ihre Wirksamkeit.

7.5 Die Vergütung wird sofort nach Auftragsbestätigung fällig. War bzw. ist die Leistungserbringung wie vertraglich vereinbart aufgrund einer Verletzung von Mitwirkungspflichten des Auftraggebers gem. Ziff. 3. und/oder aufgrund von Umständen gem. Ziff. 5.1 im Einzelfall nicht oder nicht im vereinbarten Umfang möglich, wird die Vergütung gleichwohl sofort nach Auftragsbestätigung fällig. Ruft der Auftraggeber bis zum Ende der Vertragslaufzeit nicht die gesamte vertraglich vereinbarte bzw. in Auftrag gegebene Leistung ab, so ist die Gesamt-Vergütung trotzdem grundsätzlich sofort nach Auftragsbestätigung fällig.

7.6 Rechnungen werden in der Regel jeweils als Sammelrechnung am Monatsende eines laufenden Monats erstellt und sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug auszugleichen. HITRADIO RT1 behält sich in Einzelfällen und bei Neukunden Vorkasse vor.

7.7 Die Rechnungen von HITRADIO RT1 gelten als anerkannt, wenn der Auftraggeber ihnen nicht innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich widersprochen hat.

7.8 Bei Zahlungsverzug kann HITRADIO RT1 die weitere Ausführung laufender Aufträge bis zur Zahlung zurückstellen und für verbleibende Ausstrahlungen Vorauszahlung verlangen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und Verzugszinsen wegen Zahlungsverzuges bleiben hiervon unberührt.

7.9 Wird HITRADIO RT1 eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers u.

U. erst nach Vertragsschluss bekannt oder bestehen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers, ist HITRADIO RT1 dazu berechtigt, jederzeit auch während der Vertragslaufzeit die Fortführung des jeweiligen Auftrags ohne Rücksicht auf die ursprünglich vereinbarte Fälligkeit der Gegenleistung von deren Vorauszahlung und/oder vom Ausgleich noch offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen. Selbiges gilt, wenn HITRADIO RT1 ein sonstiger Grund bekannt wird, der ihn zur Kündigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses berechtigen würde.

7.10 Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsansprüche stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn diese Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten und/oder von HITRADIO RT1 schriftlich anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen, steht dem Auftraggeber nicht zu.

7.11 Besonderheiten bei der Produktion von Ausstrahlungen, insbesondere von Werbespots und digitalen Werbemitteln, insbesondere von Display-Anzeigen, Advertorials oder Videoanzeigen durch HITRADIO RT1 und rt1.d.b.: Soweit von HITRADIO RT1 für den Auftraggeber die Produktion von Ausstrahlungen – insbesondere von Werbespots, Sponsorings und digitalen Werbemitteln, insbesondere von Display-Anzeigen, Advertorials und Videoanzeigen – vorgenommen wird, werden alle anfallenden Fremdkosten – z.B. Agenturkosten, etc. – sowie die mit dem Auftraggeber für die jeweilige Produktion vereinbarte Vergütung sofort nach Auftragsbestätigung zur Zahlung fällig und dem Auftraggeber getrennt von etwaigen anderen Auftragsleistungen in Rechnung gestellt. Die sofortige Fälligkeit tritt unabhängig von der Ausstrahlung des Werbespots ein. Rechnungsstellung erfolgt nach Ziff. 7.6. Mitschnitte sind spätestens sieben Werkstage vor der Ausstrahlung schriftlich zu bestellen und sind kostenpflichtig.

8. Vertraulichkeit

Beide Parteien sind über die jeweilige Vertragslaufzeit hinaus verpflichtet, vertrauliche und schutzwürdige Angelegenheiten der jeweils anderen Partei, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und geheim zu halten, insbesondere nicht an Dritte herauszugeben. Diese Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies von der betroffenen Vertragspartei zu vertreten ist, oder die der betroffenen Vertragspartei bereits bekannt waren, bevor sie ihr von der anderen Vertragspartei zugänglich gemacht wurden. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt ferner nicht, soweit eine Vertragspartei bzw. ein Beteiligter gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist, Informationen zu offenbaren, sofern eine solche Pflicht vor Offenlegung der jeweils anderen Vertragspartei schriftlich mitgeteilt wird.

9. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Datenschutzinformationen gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung werden in einem gesonderten Dokument zur Verfügung gestellt und können unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.imsueden.de/rt1-datenschutz/>. Bei Geschäftskunden wird die E-Mail-Adresse des Ansprechpartners, die er bei der Auftragserteilung angegeben hat, für die elektronische Übersendung von Werbung für eigene ähnliche Waren und Dienstleistungen von HITRADIO RT1, verwendet. Der Geschäftskunde/ Ansprechpartner hat das Recht, dieser Verwendung seiner E-Mail-Adresse jederzeit zu widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen. Die Kontaktdaten für die Ausübung des Widerspruchs finden sich im Impressum auf der Webseite von HITRADIO RT1.

10. Off-Air-Leistungen

Für Leistungen, die HITRADIO RT1 dem Auftraggeber im Rahmen von Off-Air-Veranstaltungen mit oder ohne Einbeziehung eines Übertragungswagens zur Verfügung stellt, gelten diese AGB in entsprechender Weise.

11. Höhere Gewalt, Leistungsverzögerung

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen HITRADIO RT1 die Leistung um die Dauer der jeweiligen Behinderung hinauszuschieben oder vollständig nicht zu erbringen. Unter den Begriff der höheren Gewalt fallen alle Umstände, welche HITRADIO RT1 nicht zu vertreten hat und durch die HITRADIO RT1 die Leistung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie z.B. Streik oder rechtmäßige Aussperrung, Krieg, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmangel, Pandemien sowie Epidemien und ähnliche Ereignisse.

12. Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

12.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein und/oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame/n Bestimmung/en werden vielmehr im Wege der Auslegung durch eine solche Regelung ersetzt, die dem von den Vertragsparteien mit der/den unwirksamen Bestimmungen erkennbar verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung etwaiger Regelungslücken. Ergänzungen, Nebenabreden und/oder Abänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt gleichermaßen für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

12.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Verweisnormen des internationalen Privatrechts.

12.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Augsburg, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Augsburg ist auch dann Gerichtsstand, wenn der Auftraggeber bei Vertragsschluss keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.